

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 17/2016

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 16.09.2016

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

4. - **Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg**
8. - **Noch freie Plätze!!!**
Workshop-Angebote für die ZFA und interessierte Zahnärzte in Schwedt, Alt Ruppin und Kyritz
- Wiederholungsveranstaltung für den Workshop in Potsdam „Abrechnung der Parodontitistherapie beim GKV-Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)“ für die ZFA und interessierte Zahnärzte

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2016
- Anmeldeformular für den Workshop in Potsdam

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENTINNEN UND ASSISTENTEN SOWIE VERTRETERINNEN UND VERTRETERN IN DER VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG DER KZV LAND BRANDENBURG

Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg hat am 09.07.2016 Richtlinien zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern beschlossen, nachdem sie in ihrer Sitzung am 05.12.2015 den Vorstand der KZV Land Brandenburg beauftragt hatte, eine Assistentenrichtlinie zu erarbeiten, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung von Assistentinnen bzw. Assistenten und Vertreterinnen bzw. Vertretern gemäß §§ 32, 32a, 32 b Abs. 6 Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z).

Sie gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten, die durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden muss.

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten und Vertreterinnen und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder Fristablauf bestehen.

Die Richtlinien wurden schon in der Vorstandsinformation 10/2016 veröffentlicht.

Sie finden sie auch auf unserer Homepage unter:

kzvlb.de/service-fuer-die-praxis/rechtvertraege/gesetze-und-verordnungen.html

und im Handbuch der KZVLB kzvlb.de/service-fuer-die-praxis/rechtvertraege/handbuch-der-kzvlb.html unter der Rubrik I - 10.

Die Richtlinien gliedern sich

- in eine Präambel
- in allgemeine Regelungen, die sowohl für Assistentinnen/Assistenten als auch für Vertreterinnen/Vertreter gelten (§ 1)
- in allgemeine Regelungen, die für alle Assistentinnen/Assistenten gelten (§ 2)
- in Regelungen speziell für Vorbereitungsassistentinnen/Vorbereitungsassistenten (§ 3)
- in Regelungen speziell für Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten (§ 4)
- in Regelungen speziell für Entlastungsassistentinnen/Entlastungsassistenten (§ 5)
- in Regelungen speziell für Assistentinnen/Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (§ 6)
- in Regelungen für Vertreterinnen/Vertreter (§ 7)
- in Regelungen für Vertreterinnen/Vertreter von angestellten Zahnärzten/Zahnärztinnen (§ 8)
- in Übergangsbestimmungen (§ 9) und
- in eine Regelung zum Inkrafttreten (§ 10).

Wir möchten Sie an dieser Stelle besonders auf einige Regelungen der Richtlinien aufmerksam machen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin bzw. eines Vertreters/ einer Vertreterin rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZV Land Brandenburg und unter Beifügen der erforderlichen Nachweise einzureichen sind.

Allgemeines (§ 1):

§ 1 Abs. 4:

Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin bzw. eines Vertreters/einer Vertreterin kann nur mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden, also

frühestens mit Wirkung ab dem Datum der Genehmigung durch die KZVLB. Rückwirkende Genehmigungen von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind nicht möglich.

Allgemeines zu Assistenten (§ 2):

§ 2 Abs. 2

Gemäß § 32 Abs. 3 ZV-Z darf die Beschäftigung eines Assistenten bzw. einer Assistentin nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

§ 2 Abs. 3, 4

Der Assistent/die Assistentin wird grundsätzlich personenbezogen einem Vertragszahnarzt/einer Vertragszahnärztin zugeordnet. Das gilt auch in Berufsausübungsgemeinschaften und bei einem MVZ.

Bei Antragstellung einer Berufsausübungsgemeinschaft und bei einem MVZ ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/welcher Vertragszahnärztin der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des MVZs die Assistentin/der Assistent zugeordnet werden soll.

Zu Vorbereitungsassistenten/Vorbereitungsassistentinnen (§ 3):

§ 3 Abs. 2

Der Vorbereitungsassistent/die Vorbereitungsassistentin wird unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes tätig.

§ 3 Abs. 3

Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/Vorbereitungsassistentin setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/als Zahnärztin voraus. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz reicht nicht aus.

§ 3 Abs. 5

Die Vorbereitungszeit soll möglichst in einer Ganztagsbeschäftigung abgeleistet werden.

Die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten kann auch in Teilzeit (50%) erfolgen.

Die Beschäftigung in Vollzeit setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden voraus. Die Beschäftigung in Teilzeit (50%) setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden voraus. Bei einer Unterschreitung dieser Zeitgrenze kann eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit grundsätzlich nicht erfolgen.

Teilzeittätigkeiten von grundsätzlich mindestens 18 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet, die Vorbereitungszeit verlängert sich entsprechend.

§ 3 Abs. 6

Zur Sicherstellung des Vorbereitungszwecks kann die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistentinnen/ Vorbereitungsassistenten dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Vorbereitungsassistent/ eine halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche Stunden) beschäftigt werden.

§ 3 Abs. 11

Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin erhält grundsätzlich eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/einer Vorbereitungsassistentin, wenn er bzw. sie mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen ist und bei dem bzw. bei der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bzw. einer Vorbereitungsassistentin ist insbesondere grundsätzlich zu versagen bzw. widerrufen, wenn

- der Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin seiner/ihrer Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und Berufsausübung nicht nachkommt
- die Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist

- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung der Vertragszahnarztpraxis dient
- der Vorbereitungszeit durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten/der Vorbereitungsassistentin bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes/Vertragszahnärztin liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie der systematische Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, bei dem regelmäßig Honoraransprüche gekürzt werden, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungs-, oder berufsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren, die ihn/sie als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ungeeignet erscheinen lassen.

Zu Weiterbildungsassistenten/Weiterbildungsassistentinnen (§ 4):

Bitte beachten Sie, dass ab 01.10.2016 für die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/einer Weiterbildungsassistentin in der vertragszahnärztlichen Versorgung neben der Ermächtigung zur Weiterbildung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg auch eine Genehmigung der KZV Land Brandenburg erforderlich ist.

Ab 01.10.2016 ist grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor Beschäftigungsbeginn des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung bei der KZV Land Brandenburg unter Verwendung der entsprechenden Formulare zu stellen.

Die Genehmigung wird in der Regel befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.

Die Landes Zahnärztekammer hat zugesagt, dass sie die Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Beantragung der Weiterbildungsermächtigung auf die Notwendigkeit hinweist, mindestens 3 Wochen vor Beschäftigungsbeginn auch einen zusätzlichen Antrag auf Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten bei der KZV Land Brandenburg zu stellen.

Zu Entlastungsassistent (§5):

§ 5 Abs. 2

Als Entlastungsassistent/Entlastungsassistentin kann nur beschäftigt werden, wer im Besitz der deutschen Approbationsurkunde ist und die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z abgeleistet hat.

§ 5 Abs. 3

Ein Entlastungsassistent und eine Entlastungsassistentin werden zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt, wenn der Vertragszahnarzt oder die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, den vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin aus persönlichen Gründen bei der Ausübung des Berufes zeitlich eingeschränkt ist.

Als Gründe für eine zeitliche Einschränkung kommen insbesondere in Betracht:

- Erkrankung
- Schwangerschaft
- Wahrnehmung berufsbezogener, ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
- Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Institutionen
- die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- wissenschaftliche Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
- sonstige besondere persönliche Umstände.

Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme, zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke oder zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b ZV-Z oder Partnerschaft erteilt werden.

§ 5 Abs. 5

Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

Zu Assistent/Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz (§ 6):

§ 6 Abs. 3

Die vertragszahnärztliche Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erfordert die zahnärztliche Tätigkeit der Assistentin/des Assistenten unter Aufsicht des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin.

§ 6 Abs. 4

Eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit erfolgt nicht.

§ 6 Abs. 5

Die Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

Zu Vertreterinnen/ Vertretern

§ 7 Abs. 2

Die im Rahmen der standesrechtlichen Berufspflicht übernommene gegenseitige „kollegiale Vertretung“, die in der Praxis des Vertreters/der Vertreterin erfolgt und von diesem/von dieser abgerechnet wird, ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, sie bedarf keiner Genehmigung.

§ 7 Abs. 3

Vertreter im Sinne der Richtlinien ist, wer - ohne eine eigene Praxis auszuüben - in der Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Eine Vertretung setzt voraus, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht, dass er oder sie vom Vertragszahnarztsitz abwesend ist.

§ 7 Abs. 4

Als Vertreter und Vertreterin eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt oder eine Vertragszahnärztin beschäftigt werden oder ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin, der bzw. die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bzw. Assistentin eines Vertragszahnarztes, in Universitätszahnkliniken, in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

§ 7 Abs. 5, 6

Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung können sich der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.

Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Die Vertretung eines Vertragszahnarztes/einer Vertragszahnärztin bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie unter Benennung der Gründe und der namentlichen Nennung des Vertreters/der Vertreterin der KZVLB anzuzeigen.

Eine, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige

Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

Diese weitergehende, genehmigungspflichtige, innerhalb von zwölf Monaten über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 ZV-Z möglich:

- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes/einer verstorbenen Vertragszahnärztin kann unter dessen/deren Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres, des sog. Gnadenvierteljahres, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin fortgeführt werden.

Zu Vertreterinnen/Vertreter von angestellten Zahnärzten/Zahnärztinnen (§ 8):

§ 8 Abs. 1, 2, 4, 5

Für einen angestellten Zahnarzt/für eine angestellte Zahnärztin ist bei dessen/deren Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin durch den Vertragszahnarzt/durch die Vertragszahnärztin für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Angestellten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist diese der KZVLB anzuzeigen.

Im Falle einer Freistellung des angestellten Zahnarztes/der angestellten Zahnärztin oder bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe, ist die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den angestellten Zahnarzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Hat der angestellte Zahnarzt/die angestellte Zahnärztin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

Die, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes/einer angestellten Zahnärztin bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB entsprechend dieser Richtlinien.

Bitte entnehmen Sie weitere Einzelheiten den Richtlinien.

Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de

NOCH FREIE PLÄTZE!!!

**Workshop-Angebote für die ZFA und interessierte Zahnärzte
in Schwedt, Alt Ruppin und Kyritz**

Mit unserem neuen dezentralen Veranstaltungskonzept kommen wir Ihnen – auf vielfältigen Wunsch – buchstäblich entgegen, so dass die Fortbildungsveranstaltungen vor Ihrer Haustür stattfinden. Beachten Sie aber bitte, dass es von den Teilnehmerzahlen abhängen wird, ob wir das regionale Konzept auch weiterhin verfolgen und ausbauen können. Die Anmeldefrist drängt – informieren Sie sich am besten gleich jetzt. Eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen ist nötig, um die Veranstaltungen wirtschaftlich durchzuführen.

In folgenden Orten sind noch Plätze frei:

	Schwedt	Alt Ruppin	Kyritz
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Besuchsgebühren/Wegegeld	07.10.2016 14-18 Uhr freie Plätze	14.10.2016 14-18 Uhr freie Plätze	-
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie	08.10.2016 9-13 Uhr freie Plätze	15.10.2016 9-13 Uhr freie Plätze	-
Grundkurs Bema Teil 5 (Zahnersatz, Kronen)	16.11.2016 15-19 Uhr freie Plätze	Details zu den Seminarinhalten und den Anmelde-modalitäten finden Sie in der Vorstandsinformation 13/2016 und auf der Homepage der KZVLB unter kzvlb.de/service-fuer-die-praxis/fortbildung.html . Bitte schicken sie uns die Anmeldeformulare schnellstmöglich zurück.	18.11.2016 14-18 Uhr
Grundkurs Festzuschüsse Befundklasse 1-5	25.11.2016 14-18 Uhr freie Plätze		02.12.2016 14-18 Uhr freie Plätze
Grundkurs Festzuschüsse Befundklasse 6 und 7	26.11.2016 9-13 Uhr freie Plätze		03.12.2016 9-13 Uhr freie Plätze
Patientenrechtgesetz – Notwendiges Übel oder angebracht?	-		11.01.2017 15-19 Uhr freie Plätze
Abrechnung der Parodontitistherapie beim GKV-Patienten (von der Vorbe- handlung bis zum Recall)	-		18.01.2017 15-19 Uhr freie Plätze

Die Workshops richten sich sowohl an interessierte Zahnärztinnen/Zahnärzte als auch an das Praxispersonal.

Durch unvorhersehbare Gegebenheiten kann es vorkommen, dass Anmeldungen storniert werden müssen. Das ist Ihre Gelegenheit ggf. auch kurzfristig einen Platz zu bekommen.

An alle Teilnehmer, die sich schon angemeldet haben: Die Bestätigungen erhalten Sie in der 38. Kalenderwoche.

WIEDERHOLUNGSVERANSTALTUNG FÜR DEN WORKSHOP IN POTSDAM „ABRECHNUNG DER PARODONTITISTHERAPIE BEIM GKV-PATIENTEN (VON DER VORBEHANDLUNG BIS ZUM RECALL)“ FÜR DIE ZFA UND INTERESSIERTE ZAHNÄRZTE

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir Ihnen einen Wiederholungstermin für den Workshop „Abrechnung der Parodontistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)“ für Potsdam an.

Referentin: Haike Walter
Referentin KZVLB seit 2015

Zielgruppe: ZFA, interessierte Zahnärzte, Azubis im 3. Lehrjahr, Quereinsteiger
Sie sind Berufsanfänger/-in oder Wieder-/Quereinsteiger/-in?
Sie möchten die „Wissensschubladen im Gehirn“ wieder öffnen bzw. füllen?
Was ist besser geeignet als ein Workshop in kleinen Gruppen?

Inhalt: Richtlinien
Abgrenzung PA-Behandlung GKV und Privat
Knochenersatzmaterial usw.
Phasen der Parodontitisbehandlung
Hinweise bzgl. von der Antragstellung bis zur Abrechnung
Verjährung von genehmigten PA-Anträgen

	Potsdam
Abrechnung der Parodontistherapie beim GKV-Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)	30.11.2016 15-19 Uhr

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen.

Fortbildungspunkte: 4

Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die **Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter** (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: haike.walter@kzvlb.de) **zu richten**. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort ausgewiesen ist.

Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 12/2016 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0171 <u>BKK</u> : 1,0166 <u>IKK</u> : 1,0153 <u>SVLFG</u> : 1,0160 <u>Knappschaft</u> : 1,0155	1,0149
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0702 <u>BKK, SVLFG</u> : 1,0659 <u>IKK</u> : 1,0660 <u>Knappschaft</u> : 1,0658	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9747	1,0090
		IP/FU	1,0594	1,0163 ab 01.04.: 1,0468
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605	1,0738
		IP/FU	1,0922	1,0738
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0231 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0253 <u>SVLFG</u> : 1,0307	1,0738
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1341 <u>BKK</u> : 1,1400 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1405 <u>SVLFG</u> : 1,1717	1,1452
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK, Knappschaft</u> : 1,0264 <u>IKK</u> : 0,9939 <u>SVLFG</u> : 1,0274	1,0264
		IP/FU	<u>AOK, BKK, Knappschaft</u> : 1,1621 <u>IKK</u> : 1,1253 <u>SVLFG</u> : 1,1621	1,1621
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0280 <u>BKK</u> : 1,0286 <u>IKK</u> : 1,0288 <u>SVLFG</u> : 1,0299 <u>Knappschaft</u> : 1,0288	1,0283
		IP/FU	<u>AOK, BKK</u> : 1,0786 <u>IKK</u> : 1,0813 <u>SVLFG, Knappschaft</u> : 1,0822	1,0786
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 <u>BKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0065 <u>IKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 / ab 01.07.: 1,0080 <u>Knappschaft</u> : 0,9687 / ab 01.07.: 1,0021 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9720 ab 01.04.2016: 0,9943 ab 01.07.2016: 1,0021
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>BKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>IKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0930 <u>Knappschaft</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0924 <u>SVLFG</u> : 1,0550	1,0623 ab 01.04.2016: 1,0924
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0600
		IP/FU	1,0812	1,0780

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0110 <u>Knappschaft</u> : 1,0110 <u>BKK, SVLFG</u> : 0,9820	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>IKK</u> : 1,0832 <u>BKK, SVLFG</u> : 1,0522 <u>Knappschaft</u> : 1,0626	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0240	-
		IP/FU	1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0207	1,0207
		IP/FU	1,0635	1,0635
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9872 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 0,9904 <u>SVLFG</u> : 0,9811 <u>Knappschaft</u> : 0,8620	1,0160
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0200 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 1,0350 <u>SVLFG</u> : 1,0550 <u>Knappschaft</u> : 0,9203	1,0160
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9923 <u>BKK</u> : 0,9800 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 0,9353 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,8962
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0860 <u>BKK</u> : 1,0726 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,0237 <u>SVLFG</u> : 1,0550	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0040 <u>IKK</u> : 0,9975 <u>Knappschaft</u> : 0,9800 / ab 01.07.: 1,0004 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 <u>BKK</u> : 1,0886 / ab 01.04.2016: 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1062 <u>Knappschaft</u> : 1,1122 <u>SVLFG</u> : 1,0550	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK</u> : 0,9880 / ab 01.07.2016: 0,9998 / ab 01.10.2016: 1,0000 <u>Knappschaft</u> : 0,9800 <u>IKK</u> : 0,9959 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9766
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 <u>BKK</u> : 1,1000 / ab 01.04.2016: 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1030 <u>SVLFG</u> : 1,0550 <u>Knappschaft</u> : 1,1008	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 12/2016 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80	02	KCH, PAR, KB	1,0149	1,0157	1,0149	1,0149	1,0149	1,0149
		IP/FU	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614
Niedersachsen Reg.-Kz.: 17	04	KCH, PAR, KB	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090
		IP/FU	1,0163 ab 01.04.: 1,0468	1,0163 ab 01.04.: 1,0468	1,0163 ab 01.04.: 1,0468	1,0163 ab 01.04.: 1,0468	1,0163 ab 01.04.: 1,0468	1,0163 ab 01.04.: 1,0468
Rheinland-Pfalz Reg.-Kz.: 62-65	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605	0,9887 KB: 0,8605	0,9887 KB: 0,8605	0,9887 KB: 0,8605	0,9887 KB: 0,8605	0,9887 KB: 0,8605
		IP/FU	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922	1,0922
Bayerns Reg.-Kz.: 83	11	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0252	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,1395	1,1405	1,1395	1,1395	1,1395	1,1395
Nordrhein Reg.-Kz.: 40,49	13	KCH, PAR, KB	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264
		IP/FU	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621
Hessen Reg.-Kz.: 51	20	KCH, PAR, KB	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283	1,0283
		IP/FU	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786	1,0786
Berlin Reg.-Kz.: 95, 97	30	KCH, PAR, KB	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021	0,9720 ab 01.04.: 0,9943 ab 01.07.: 1,0021
		IP/FU	1,0623 ab 01.04.: 1,0924	1,0623 ab 01.04.: 1,0924	1,0623 ab 01.04.: 1,0924	1,0623 ab 01.04.: 1,0924	1,0623 ab 01.04.: 1,0924	1,0623 ab 01.04.: 1,0924
		KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320
Hamburg Reg.-Kz.: 15	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780
Saarland Reg.-Kz.: 93	35	KCH, PAR, KB	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820
		IP/FU	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322
Schleswig-H. Reg.-Kz.: 13	36	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
		IP/FU	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359
Westf.-Lippe Reg.-Kz.: 34	37	KCH, PAR, KB	1,0207	1,0207	1,0207	1,0207	1,0207	1,0207
		IP/FU	1,0635	1,0635	1,0635	1,0635	1,0635	1,0635
Mecklenb./Vorp. Reg.-Kz.: 01	52	KCH, PAR, KB	0,9341	0,9341	0,9341	0,9341	0,9341	0,9341
		IP/FU	0,9740	0,9703	0,9703	0,9703	0,9703	0,9615
Sachsen-Anhalt Reg.-Kz.: 09	54	KCH, PAR, KB	0,8962	0,9817	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
		IP/FU	0,9738	1,0748	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
Thüringen Reg.-Kz.: 50	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9804
		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0893
Sachsen Reg.-Kz.: 72	56	KCH, PAR, KB	0,9766	0,9880	0,9766	0,9766	0,9766	0,9766
		IP/FU	1,0951	1,1089	1,0951	1,0951	1,0951	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

**Antwort bitte bis
spätestens 30.09.2016**

 KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

 E-Mail:
 oeffentlichkeit@kzvlb.de

 Tel.-Nr.:
 0331 2977-336
 Fax-Nr. :
 0331 2977-220

Anmeldung zum Workshop für die ZFA und interessierte Zahnärzte Referentin: Haike Walter

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Thema	Termin	Personen- anzahl
Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4-5 14469 Potsdam	Abrechnung der Parodontitistherapie beim GKV Patienten (von der Vorbehandlung bis zum Recall)	30.11.2016 15 bis 19 Uhr	

Fortbildungspunkte: 4

Um noch unmittelbarer auf Ihre Wünsche eingehen zu können, erhalten Sie die **Möglichkeit, bis 14 Tage vor Workshop-Beginn Ihre Fragen an die Referentin Haike Walter** (Tel.: 0331 2977-340, oder E-Mail: haike.walter@kzvlb.de) **zu richten**. Alle eingereichten Themen werden in den Vortrag eingearbeitet.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 60,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort ausgewiesen ist.

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift